

Newsletter

Stiftung Next Generation



Zürcher
Kantonalbank
Österreich AG

Ausgabe 1 | Jänner 2015

Rechtliches

Stiftungserklärung 2.0

Steuerrecht

Unternehmensverkauf in
der Stiftung

Finanzmarkt

Ein Blick in die Zukunft

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in den letzten Monaten häufen sich die Meldungen über Verschlechterungen im Privatstiftungsrecht. Sowohl rechtliche als auch steuerliche Rahmenbedingungen veränderten sich zunehmend zu Lasten der Stifter

bzw. der ursprünglichen Intention, Vermögen in Österreich zu halten, anzulocken und den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver zu gestalten.

Da die Zürcher Kantonalbank Österreich AG diese Entwicklung auch nicht aufhalten kann, konzentrieren wir uns auf den Blick in die Zukunft, auf die „next generation“, bzw. auf Optimierungsmöglichkeiten unter den gegebenen Umständen.

In dieser Ausgabe des Newsletters finden Sie daher wichtige Hinweise hinsichtlich der Stiftungserklärung, die der langfristigen Gestaltung der Privatstiftung zu Grunde liegt, sowie einen Beitrag zur Stiftung als Beteiligungsholding.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch ein Verantwortungsthema der Zukunft ansprechen, da uns nicht nur die Aktualität sondern vielmehr die zukünftigen Trends in der Marktentwicklung interessieren. Daher widmen wir uns der Thematik der Megatrends, den umfassenden Entwicklungen in den unterschiedlichsten Bereichen und ihren Auswirkungen für unsere Kundenportfolios – und dies bereits mit einem Blick auf die nächste Generation...

Wir hoffen Ihnen wieder eine spannende Lektüre zu bieten und freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen!

Freundliche Grüße
Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Richard Rella
Leiter Niederlassung Wien

Rechtliches

Stiftungserklärung 2.0

Anpassungsbedarf bei Stiftungs- und Zusatzurkunden
ein Gastbeitrag von Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner

Stiftungsurkunde und Zusatzurkunde sind die zentralen Fundamente jeder Privatstiftung. Sie dienen nicht nur der Dokumentation des Stifterwillens, sondern geben vor allem Leitlinien für das Handeln der Stiftungsorgane vor. Vor allem, aber keineswegs nur, für die Zeit nach dem Ableben der Stiftergeneration ist es daher von zentraler Bedeutung, dass die Vorgaben der Stiftungserklärung ein reibungsloses Zusammenspiel der Stiftungsorgane untereinander aber auch mit den Begünstigten sicherstellen.

Leider werden viele Stiftungserklärungen den an sie gestellten Anforderungen nicht immer gerecht. Häufig ergibt sich durch die geänderten äußeren Rahmenbedingungen, das geänderte persönliche Umfeld des Stifters sowie vor allem auch durch das geänderte rechtliche Umfeld Änderungs- und Anpassungsbedarf. Stifter und deren Berater sind daher

– solange noch die Möglichkeit zur Änderung der Stiftungserklärung besteht – gefordert, sich mit folgenden oder ähnlichen Fragen auseinanderzusetzen:

- Wer übt im Fall der Geschäftsunfähigkeit des Stifters die Stifterrechte aus? Ist dafür Vorsorge getroffen oder obliegt dies einem gegebenenfalls zu bestellenden Sachwalter, der die Interessen des Besachwalterten, nicht aber die der Stiftung verfolgen muss?
- Passen die Regelungen über die Ausübung der Stifterrechte mit der Judikatur des Höchstgerichts zusammen? Oder erlischt mangels ausdrücklicher Regelung ein gegebenenfalls bestehender Änderungs- und/oder Widerrufsvorbehalt mit dem Tod eines von mehreren Stiftern?
- Passen die Vorgaben über die Verwaltung des Stiftungsvermögens mit der aktuellen und zukünftig zu erwartenden Wirtschaftslage zusammen? Können nach den bisherigen Vorgaben in naher Zukunft überhaupt Zuwendungen an Begünstigte erwartet werden?



- Ist eine Bestellung von Organmitgliedern auf Lebenszeit oder auf einen sehr langen Zeitraum überhaupt (noch) sinnvoll? Wem obliegt die Bestellung der nächsten Generation von Organmitgliedern?
- Sind Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde aufeinander abgestimmt und ergänzen einander sinnvoll oder bestehen Widersprüche, die möglicherweise zur Unanwendbarkeit einzelner Regelungen führen? Wann wurden Urkunde und Zusatzurkunde zuletzt auf ihre „Harmonie“ geprüft?
- Ist der Einfluss der Begünstigten sichergestellt oder besteht die Gefahr, dass der eingerichtete Begünstigtenbeirat wegen „Aufsichtsratsähnlichkeit“ bzw. „Vorstandsähnlichkeit“ in Zukunft nicht mehr mehrheitlich mit Familienangehörigen besetzt werden darf?
- Wie präzise sind die Vorgaben in der Stiftungserklärung ausgestaltet? Besteht die Gefahr, dass wegen der Liberalisierung des Änderungsrechts des Stiftungsvorstands ursprüngliche Vorstellungen des Stifters nach seinem Tod ausgehebelt werden?

Mehr denn je sollten Stifter und Begünstigte nachdenken, ob die Privatstiftung die von ihr verlangten Zwecke aktuell und vor allem in der nahen und fernen Zukunft erfüllen kann. Dazu bedarf es nicht nur einer kritischen Durchsicht der Stiftungsdokumente, sondern vor allem auch einer kritischen Reflexion der eigenen Vorstellungen! Eines ist jedenfalls sicher: nach dem Ableben des letzten Änderungsberechtigten Stifters gibt es nur mehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Beseitigung von Unvollständigkeits-, Widersprüchlichkeiten und sinnentleerten Regelungen; diese werden (fast) alle für die zukünftigen Generationen perpetuiert.

Rechtliches

Stiftungserklärung 2.0

Wesentliche zu bedenkende Punkte

ein Gastbeitrag von Dr. Dominik Lamezan-Salins und Dr. Georg Burger-Scheidlin, LL.M.

Geschätzte 3.500 österreichische Unternehmen haben eine Privatstiftung als Eigentümer.

Tatsächlich ist das aus zwei Gründen ein relevantes Problem:

Erstens sehen sich Stifter und ihre Familien seit Jahren mit einer äußerst restriktiven Rechtsprechung und fehlender Un-

Rechtliches

terstützung durch den Gesetzgeber konfrontiert. Die steuerlichen Privilegien von Stiftungen sind sukzessive abgeschafft worden. Auch der Einfluss der Stifterfamilie auf das gestiftete Vermögen schwindet zusehends. Dass eine Rechtsform, die auf 100 Jahre angelegt ist, schon in den letzten 20 Jahren ständig Ziel grundlegender Änderungen und politischer Anfeindungen war, ist bedenklich. Trotz des steten Wandels sind aber mehr als die Hälfte (!) der Stiftungserklärungen seit ihrer ersten Fassung nicht angepasst worden. Dadurch sind wesentliche Bestimmungen rechtlich unwirksam geworden.

Zweitens wird es in den kommenden Jahren zu einem Wechsel in der faktischen Führung der Stiftungen kommen. Die unternehmerische Kompetenz des Stifters fällt irgendwann weg und der Stiftungsvorstand wird auch tatsächlich – fachlich kompetent und zeitlich verfügbar – die Verwaltung des stiftungsgebundenen Vermögens übernehmen müssen. Was aber, wenn der Vorstand so eine aktive Rolle nicht einnehmen kann oder will? Was, wenn ihm die Stiftungserklärung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens nicht den notwendigen Spielraum einräumt? Sollte die Stiftungserklärung dafür nicht geeignet sein, sind wirtschaftlicher Stillstand im Unternehmen oder/oder unkalkulierbare persönliche Haftungen des Vorstands die Folge.

Bevor aber die notwendigen Änderungen der Stiftungserklärung durchgeführt werden, sollte ein klares Bild hergestellt werden, wozu die Stiftung in Zukunft im Stande sein muss. Dazu sollte auch die nächste Generation in den Prozess mit eingebunden werden. Ein integrativer Ansatz von rechtlichen, steuerlichen, vor allem aber unternehmerischen Aspekten ist dabei die Grundvoraussetzung für eine Lösung, die mehrere Jahrzehnte funktionieren soll und nicht nur die Wünsche der Familie, sondern auch die operativen Anforderungen des Unternehmens und die Haftungsrisiken des Vorstands berücksichtigt. Ziel muss es sein, nicht nur die Stiftung selbst zu durchleuchten, sondern auch ihre Organe und ihre Unternehmen.

Nach dem Tod des Stifters ist die Stiftungserklärung nur äußerst eingeschränkt korrigierbar. Sie ist aber für die kommenden Jahrzehnte die alleinige Handlungsanweisung für den Stiftungsvorstand. Daher ist eine Anpassung auf die neuen Gegebenheiten – wo noch möglich – dringend geboten! Dabei kann es von entscheidendem Vorteil sein, hier rechtliche, steuerliche aber vor allem unternehmerische Beratung aus einer Hand zu erhalten, am besten von Beratern, die die typischen Themen in Familienunternehmen und Unternehmerfamilien kennen und ausgewogene Vorschläge zur Neugestaltung unterbreiten.

In vielen Fällen ist es noch nicht zu spät!

Unternehmensverkauf in der PS

Die Stiftung als Beteiligungsholding

ein Gastbeitrag von Mag. Erik Malle

Durch die Reformen der letzten Jahre sind die steuerlichen Vorteile der österreichischen Privatstiftung weitestgehend verschwunden. Eine einzige echte steuerliche Begünstigung gegenüber Kapitalgesellschaften hat bisher jedoch alle Steuerreformen überlebt: die Möglichkeit für die Privatstiftung unter gewissen Umständen den Gewinn beim Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt versteuern zu müssen.

Damit bleibt zumindest ein steuerlicher Vorteil der Privatstiftung gegenüber anderen beteiligungshaltenden Gesellschaften, in der Regel Kapitalgesellschaften, aber auch gegenüber Privatpersonen. Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) müssen Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Beteiligungen mit 25% Körperschaftsteuer im Jahr des Verkaufs versteuern. Einzig beim Verkauf von ausländischen Beteiligungen können auch Kapitalgesellschaften unter bestimm-

Beteiligung kommt es schließlich zur Nachversteuerung des ursprünglichen Veräußerungsgewinns. Der Vorteil besteht somit jedenfalls im Zinseffekt der Steuerbelastung, darüberhinaus kann bei sehr langfristig gehaltenen Beteiligungen die Steuerstundung defacto „auf ewig“ hinausgeschoben werden.

Voraussetzung ist, dass die Beteiligung am veräußerten Unternehmen innerhalb der letzten fünf Jahre größer als 1% war und die neu angeschafften Kapitalanteile mehr als 10% betragen. Die Neuanschaffung muss innerhalb von 12 Monaten nach der Veräußerung erfolgen. Die Stiftung, der Stifter oder ein Begünstigter dürfen aber an der Neubeteiligung nicht schon vorher beteiligt gewesen sein (eine 20% Grenze ist hier maßgeblich).

Die Begünstigung beim Verkauf von Beteiligungen ist sicher ein gewisser Trost für all die steuerlichen Verschlechterungen, die die Stiftungen in den letzten Jahren erfahren haben und darf daher bei Beteiligungsverkäufen nicht übersehen werden.



ten Voraussetzungen von einer Steuerbefreiung Gebrauch machen. Bei natürlichen Personen wird ebenfalls die Veräußerung von Kapitalanteilen nunmehr vollumfänglich besteuert, entweder mit 25% KEST Endbesteuerung oder mit einem 25% Sondereinkommensteuersatz in der Veranlagung. Wie kommt die Privatstiftung nunmehr zu dieser Steuerbegünstigung? Wird ein Kapitalanteil verkauft und dabei stille Reserven aufgedeckt, droht die Besteuerung mit 25% Körperschaftsteuer in der Privatstiftung. Diese Besteuerung kann vermieden werden, indem der Veräußerungsgewinn auf die Anschaffungskosten von neu angeschafften Kapitalanteilen „übertragen“ wird. Damit werden steuerlich die Anschaffungskosten der neuen Beteiligung reduziert, der Veräußerungsgewinn aus der Altbeteiligung bleibt zunächst steuerfrei. Erst bei einer späteren Veräußerung der neuen

Finanzmarkt

Ein Blick in die Zukunft

Portfolio „Next Generation“

ein Beitrag von Hermann Wonnebauer

Next Generation – nicht nur der aktuelle Newsletter trägt diesen Namen. Ein neues Anlagekonzept, welches ab 2015 für Investoren zur Verfügung steht, wurde von der Zürcher Kantonalbank Österreich AG, gemeinsam mit vermögenden Familien entwickelt.

Portfolio Next Generation, dabei handelt es sich um eine In-

vestmentmöglichkeit, welche sich auf die klassischen Anlagetugenden konzentriert: langfristige Ausrichtung, Weitblick, überdurchschnittliche Ergebnisse und „Investieren mit der ruhigen Hand“. Ziel der Anlage ist es, durch Kauf von Unternehmen, die von sehr gut erkennbaren, berechenbaren Entwicklungen in der Welt langfristig profitieren.

Als Beispiel für die Auswahl solcher Unternehmen soll hier die Nestlé-Aktie angeführt werden: Wenn man sie im Jahr 1990 gekauft hätte, wären damals 5,-- CHF zu bezahlen gewesen. Heute notiert die Aktie über 70,-- CHF, was einen Zuwachs von 1400 % darstellt. Zu erwähnen ist ausserdem, dass durch die steigende Dividende alleine die jährliche Ausschüttungsrendite auf ca. 22 % des ursprünglichen Kaufpreises gestiegen ist!

Wie wird dies umgesetzt, wie findet man die „Nestlés von morgen“?

Als Vehikel wurde ein bestehender Dachfonds verwendet, der seit Mitte Dezember 2013 auf ein Konzept umgestellt worden ist, welches auf vier großen und bekannten Megatrends aufbaut:

- Die Zunahme der Weltbevölkerung
- die steigende Lebenserwartung
- der Anstieg des durchschnittlichen Einkommens und
- der „Zug in die Stadt“, also die Urbanisierung.

Diese vier langanhaltenden und umfassenden Entwicklungen, die wissenschaftlich ausreichend untersucht sind, bieten Unternehmen aus Branchen große Chancen für die Zukunft. Manche dieser Branchen, wie zum Beispiel Biotechnologie und Gesundheitswesen, aber auch Konsum- und Luxusgüter, aber auch Themen wie Rohstoffe, Infrastruktur, Energie, digitale Kommunikation, Sicherheit und vieles mehr.

Einige der angeführten Branchen überschneiden sich bei den Trends. Das heißt sie profitieren von zwei oder mehr dieser Trends gleichzeitig.

In diesem Konzept wird auf die Auswahl der Einzeltitel verzichtet. Analysiert und gekauft werden nach einem diszipli-

nierten Anlageprozeß ausschließlich Aktienfonds von internationalen Anbietern. Nur so besteht die Möglichkeit, die interessantesten Titel in den einzelnen Bereichen von spezialisierten Analysten aussuchen und erwerben zu können. So besteht der Fonds derzeit aus ca. 18 Subfonds und hält durchgerechnet etwa 850 Einzeltitel. Der Fremdwährungsanteil ist mit 84 % sehr hoch, nur ein Anteil von 16 % der Aktien kommt aus dem Euro-Raum. Die wichtigsten Fondsgesellschaften, derer sich das Portfolio Next Generation bedient, sind BlackRock, JP Morgan, Pictet, Fidelity u.a.m.

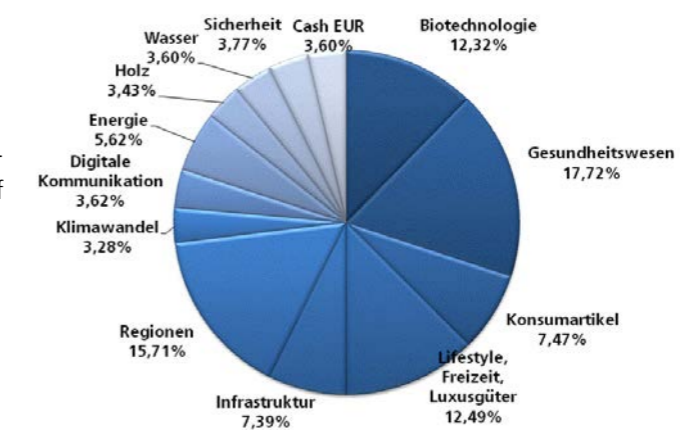
Seit Übernahme des Managements im Dezember 2013 kann das Management auf einen sehr schönen Erfolg dieses Konzepts zurückblicken: so konnte in den ersten 12 Monaten seit Bestehen eine Wertsteigerung nach Kosten von ca.

20 % erzielt werden. Vor allem die Biotechnologieaktien, aber auch Fonds aus den „Frontier Markets“ und nicht zuletzt der starke US-Dollar haben am meisten zu diesem erfreulichen Ergebnis beigetragen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass damit zu rechnen ist, dass sich die Wertentwicklung des Fonds in gewissen Perioden sehr unterschiedlich zum Gesamtmarkt verhalten kann. Das hängt mit der Konzentration auf wenige Branchen und die geringe Gewichtung von europäischen Werten zusammen.

Das Portfolio Next Generation ist als Beimischung zu bestehenden Anlagekonzepten gedacht. Es wird empfohlen, einen Anteil zwischen 5 % - 10 % zu halten. Die Schwankungen können sehr hoch sein und es ist unbedingt anzuraten, dieses Investment über einen sehr langen Zeitraum zu halten. Die Anlageüberlegung soll hier vergleichbar mit Immobilien sein, welche auch über lange Zeiträume überdurchschnittliche Ergebnisse erzielen kann.

Aktuelle Asset Allocation



Um diese langfristige Investition zu unterstützen wurden verschieden Aspekte gewürdigt: so ist der Fonds als ausschüttende Variante konzipiert. Damit kann der Investor neben dem hohen möglichen Substanzzuwachs zusätzlich Erträge lukrieren, was gerade bei großen Vermögen für Familien, Stiftungen etc. von Vorteil ist. Dadurch können Auszahlungen aus der Substanz erfolgen, ohne das Vermögen anzugreifen. Weiters zeichnet sich der Fonds durch eine sehr günstige Managementgebühr aus, so dass die Kosten eine untergeordnete Rolle spielen und der Wertzuwachs entsprechend höher ausfällt.

Interessant für Sie? Kontaktieren Sie uns – wir beraten Sie gerne zu dieser interessanten Anlagemöglichkeit. Im Rahmen unserer Jahresausblickveranstaltungen im Jänner 2015 werden wir dieses interessante Anlagekonzept zusätzlich im Detail präsentieren.

Hinweise

Veranstaltungen

Jahresausblick 2015

Fachvorträge durch Christoph Schenk, CFA, Chief Investment Officer der Zürcher Kantonalbank Zürich und Hermann Wonnebauer, Mitglied des Vorstandes der Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Wien:

19. Januar 2015, 18:30 Uhr,
Hotel Intercontinental, Johannesgasse 28, 1037 Wien

Linz:

20. Januar 2015, 18:30 Uhr,
Das Bergschlößl, Bergschlößlgasse 1, 4020 Linz

Salzburg:

21. Januar 2015, 18:30 Uhr,
Kavalierhaus Klessheim, Klessheim 2, 5071 Wals

München:

22. Januar 2015, 18:30 Uhr,
Hotel Vier Jahreszeiten Kempinski,
Maximilianstraße 17, 80539 München

Graz:

28. Januar 2015, 18:30 Uhr,
Schlossberg Restaurant, Am Schlossberg 7, 8010 Graz

Homepage

www.stiftung-nextgen.at

Unter dieser Adresse finden Sie eine Plattform, die speziell für österreichische Privatstiftungen gegründet wurde. Hier finden Sie aktuelle Judikatur, Gesetzesänderungen und Neuigkeiten rund um den Kapitalmarkt – dies aus der Sichtweise der handelnden Personen (Stifter, Begünstigte und Vorstände), da jeder ganz spezielle Interessen verfolgt.

Ein breites Team aus Theorie und Praxis stellt deren Knowhow zur Verfügung!

Sie können sich beim Gedankenaustausch mit anderen Personen aus dem Stiftungsumfeld einbringen oder einfach die Plattform für Ihren Informationsgewinn benutzen.



Curriculum Vitae

Univ. Prof. Dr. Johannes Zollner

Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner ist seit 2013 Professor am Institut für Österreichisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz. Von 2011 bis 2013 war er Universitätsprofessor für Privatrecht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, davor Universitätsassistent, zuletzt assoziierter Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.



Curriculum Vitae

Dr. Dominik Lamezan-Salins

Dr. Dominik Lamezan-Salins ist Geschäftsführender Gesellschafter der Solutio Stiftungspartner GmbH. Er ist Jurist, früh geprägt durch familiäre Unternehmungen, war viele Jahre in der Papier- und Glasindustrie tätig, dann selbständiger Unternehmer. Schwerpunkte: Strategie, Beteiligungen, Akquisitionen, Liegenschaften, Land und Forstwirtschaft.



Curriculum Vitae

Dr. Georg Burger-Scheidlin, LL.M.

Gesellschafter der Solutio Stiftungspartner GmbH. Rechtsanwalt in mittlerweile dritter Generation. Aufgewachsen in Kärnten, Studium im In- und Ausland und Berufserfahrung in führenden Wiener Rechtsanwaltskanzleien. Schwerpunkte: Stiftungsrecht, Erb- und Familienrecht, sowie Gesellschafts- und Umgründungsrecht



Curriculum Vitae

Mag. Erik Malle

Mag. Erik Malle ist Geschäftsführer bei PwC sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Er berät seit vielen Jahren Unternehmer und deren Familienunternehmen. Dabei hat er sich insbesondere auf die Beratung von Privatstiftungen und Immobilieninvestitionen spezialisiert.



Curriculum Vitae

Hermann Wonnebauer

Hermann Wonnebauer ist seit 1982 im Bankgeschäft tätig. Nach den Anfangsjahren bei der Oberbank Salzburg war er ab 1985 in der Bank Vontobel Österreich AG als Leiter Private Banking tätig. Ab 2002 hat er die Filiale Salzburg der Bank Sal. Oppenheim Österreich AG aufgebaut und geleitet. Ab August 2010 leitet er als Direktor das Private Banking in der Zürcher Kantonalbank Österreich AG in Salzburg und ist Mitglied des Vorstandes.

Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Stammbaus Salzburg

Getreidegasse 10
5020 Salzburg
Telefon +43 662 8048-0
Fax +43 662 8048-333
www.zkb-oe.at

Niederlassung Wien

Hegelgasse 6
1010 Wien
+43 1 512 8100-0
+43 1 512 8100-533
info@zkb-oe.at

Rechtliche Hinweise

Diese Broschüre ist eine Marketingmitteilung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007. Diese Broschüre dient ausschließlich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten.

Wir weisen darauf hin, dass allfällige in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben)dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögenssituation. Ohne diese Analyse können allfällige in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis führen.

Diese Broschüre und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise U.S.-Personen nach der Definition der Regulation S des U.S.-Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „U.S.-Person“ jede natürliche U.S.-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde.

Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Kund/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Getreidegasse 10, 5020 Salzburg.

Sitz der Gesellschaft: Salzburg

Vorstand: Adrian Kohler, Michael Walterspiel, Hermann Wonnebauer.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Weber, weitere Mitglieder des Aufsichtsrates: Martin Baldauf (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dr. Stephan Hutter, Matthias Franz Stöckli, Mag. Thomas Hruschka.

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung des Newsletters: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.

Dieses Papier darf ohne vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt oder sonst in einer anderen Form verwendet werden.